

Probleme und Herausforderungen der Russlandsanktionen

Die Unternehmen werden in letzter Zeit, was zoll- und außenwirtschaftliche Anforderungen betrifft, mehr und mehr gefordert. Gerade die Sanktionen gegen Russland haben hier auch eine starke Verzahnung zwischen Zollrecht und Außenwirtschaftsrecht aufgezeigt. Die hierfür einschlägige EU VO 833/2014 enthielt in der ursprünglichen Version lediglich Verbote für die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern an einen definierten Empfängerkreis und einen Genehmigungsvorbehalt für Güter aus dem Bereich der Erdöl- und Erdgasförderung.

Durch den Angriff Russlands auf die Ukraine ist eine Vielzahl neuer Beschränkungen hinzugekommen, bei denen sich durch eine direkte Referenzierung auf die zollrechtliche Einreihung die nachfolgende Einbeziehung von Zollrecht in Außenwirtschafts- bzw. Sanktionsrecht ergibt.

Auf den ersten Blick scheint dies für die Wirtschaftsunternehmen eine Vereinfachung oder eine Erleichterung zu sein, weil sich hierdurch eine eindeutige Betroffenheit bestimmter Waren abzeichnet oder auch nicht. Selbst in Zweifelsfällen lässt sich über eine verbindliche Zolltarifauskunft offensichtlich keine 100%ige Rechtssicherheit schaffen.

Aber auch in weiteren Bestimmungen der Russlandsanktionen findet sich das Zollrecht wieder. Die Regelungen im UZK Art. 55 ff. zur Bestimmung des handelsrechtlichen Ursprungs sind zur Einhaltung der Sanktionsbestimmungen gefragt, wenn man einmal beispielsweise die Art. 3i, 3j oder 3n der VO 833/2014 betrachtet. Hier kommt es darauf an, dass die sanktionierten Waren ihren (handelsrechtlichen) Ursprung in Russland haben. Da die Sanktionsverordnung selbst keine Definition des Ursprungs beinhaltet, kann hier nur auf die ebenfalls gemeinschaftsrechtliche Definition im UZK geschlossen werden.

Und auch Ausnahmetatbestände der VO 833/2014, die sich auf die Verwendung bestimmter sanktionierter Güter bezieht, wie z.B. bei medizinischen Produkten, die in Art 2a in Verbindung mit Anhang VII zu finden sind, werden laut Sanktionstext über eine Zollanmeldung geregelt. Hier muss der Einführer in der Anmeldung über eine vorgegebene Unterlagencodierung rechtsverbindlich erklären, dass seine Waren nicht in den sanktionierten Warenkreis fallen, in anderen Fällen muss der Zollanmelder unter Anwendung einer entsprechenden Unterlagencodierung nachweisen, dass die importierten Stahlprodukte nicht unter die Sanktionsbedingung des Art. 3g fallen.

Zur Vermeidung von bußgeldrechtlichen oder sogar strafrechtlichen Sanktionen sind hier aus Sanktionssicht also noch einmal qualitativ höherwertige Anforderungen an die Festlegung des handelsrechtlichen Ursprungs und der zolltariflichen Einreihung gestellt.

Aber auch sorgfältiges Arbeiten in diesem Bereich bietet manch-

mal keine 100%ige Sicherheit. Nehmen wir einmal ein praktisches Beispiel, das sich gerade so ähnlich tatsächlich ereignet hat.

Ein Unternehmen importiert aus China eine Abfüllwaage 84233010 mit Teilen 84239010 und meldet dies auch so in seiner Importanmeldung an. Als Teil ist u.a. ein Messbecher importiert worden. Da die Zentrifuge und die Teile nicht vom Warenkreis des Art. 3i der Russlandsanktionen umfasst sind, wurden auch keine Erklärungen betreffend Art. 3g der Russlandsanktionen getätigt. Bei einer nachträglichen Überprüfung des Importvorgangs kommt die Zollverwaltung zu der Erkenntnis, dass es sich bei dem Messbecher um kein erkennbares Teil einer Waage handelt, sondern um eine Ware der Pos. 7326, und somit hätte für die Einfuhrfähigkeit des Messbechers eine entsprechende Erklärung vorliegen müssen, dass er nicht russischen Ursprungs und nicht aus russischem Stahl gefertigt worden ist. Da das importierende Unternehmen im Zeitpunkt der Überführung in den freien Verkehr keine entsprechende Erklärung besessen und die Ware trotzdem in den freien Verkehr überführt hat, wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Einen weiteren Stolperstein stellt die teilweise übergreifende Be-

IN DIESER AUSGABE:

FACHBEITRÄGE:

Probleme und Herausforderungen der Russlandsanktionen..	S. 1
13. Sanktionspaket: Neues zum Russland-Embargo.....	S. 4
Die Inhalte der AGG 42.....	S. 6
Achtung Boykottverbot!.....	S. 8

NACHRICHTENBEITRÄGE:

Zollfreie Einfuhr von Agrarprodukten aus der Ukraine begrenzen	S. 3
ifo-Exporterwartungen steigen im März deutlich	S. 4
Deutsche Wirtschaft ist „angeschlagen“	S. 7

VERANSTALTUNGSKALENDER.....	S. 8
-----------------------------	------



zeichnung „ex“ dar. Damit ist gemeint, dass nur ein bestimmter Warenkreis einer Position von den Sanktionen umfasst ist. Als Beispiel Art. 3k Anhang XXIII „ex 2804 Wasserstoff und andere Nichtmetalle (ohne seltene Gase)“ stellt nur eine Teilmenge der Pos. 2804 „Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle“ dar.

Das sogenannte Luxusgüter-Verboaus Art. 3h Abs. 2a und Anhang XVIII verknüpft die zuvor genannten Teilmengen auch noch mit Wertangaben, die sich auf den Stückpreis je handelsüblicher Verpackung beziehen. Diese Kombination stellt auch wieder erhöhte Ansprüche an die DV-basierte Auswertung.

Auch die Handhabung einer Warenzusammenstellung ist unter Sanktionssicht kritisch zu sehen. Während es aus zolltariflicher Sicht nicht bedeutend ist, wenn bestimmte Waren in Kombination mit anderen geliefert werden, solange alle einem konkreten Zweck dienen. Dann kann die Zusammenstellung der Allgemeinen Vorschrift 3b folgend unter der Warennummer zusammengefasst werden, die dem Ganzen den wesentlichen Charakter verleiht oder, sofern dies nicht ermittelbar ist, unter die Position eingereiht werden, die numerisch gesehen im Zolltarif die höchste Nummer der in der Zusammenstellung vertretenen Waren hat (AV 3c). Dem Regelungscharakter von Sanktionen folgend, würde diese Auslegung aber dem Sinn von Sanktionen zuwiderlaufen, da man durch das Kumulieren mehrerer nicht sanktionierter Waren mit einer sanktionierten Ware über diese zolltarifliche Regelung den Sanktionszweck ad absurdum führen würde. Allerdings findet sich in den Sanktionsbestimmungen kein Passus, der die Anwendung der allgemeinen Vorschriften bei der Tarifierung von Waren für Sanktionszwecke untersagt.

Teilweise kämpft man als Wirtschaftsbeteiligter auch mit der Terminologie des Gesetzgebers. Im 8. Sanktionspaket gegen Russland sind über Art. 3c und Anhang XI diverse Produkte sanktioniert. Die Auflistung der betroffenen Waren erfolgt ebenfalls über den KN-Code. In Teil B des Anhangs ist z.B. die Warennummer 9026 0000 aufgeführt, die es aber so nicht gibt. Was bedeutet das nun für die Wirtschaftsbeteiligten? Laut Auskunft des BAFA bezieht der Verweis auf den KN-Code 9026 0000 alle Güter des Kapitels 9026 mit ein, da es sich bei „0000“ nach Verständnis des BAFA nur um einen Platzhalter handelt. Es wurde allerdings eingeräumt, dass es sich hier um eine missverständliche Terminologie handelt, wobei es etwas enttäuschend ist, dass der Gesetzgeber bis heute nicht nachgebessert hat.

Eine weitere Formulierung, die etwas auslegungsbedürftig ist, findet sich im Art. 3i der VO 833/2014 Abs 1. Er lautet: „Es ist verboten, die in Anhang XXI aufgeführten Güter, die Russland erheb-

liche Einnahmen erbringen und dadurch die Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ermöglichen, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, in die Union einzuführen oder zu verbringen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden.“

Man könnte bei dieser Formulierung leicht auf die Idee kommen, dass hier nur Güter oder Geschäftsvorfälle sanktioniert werden sollen, die in irgendeiner Weise mit finanziellen Einnahmen für Russland verknüpft sind. Eine Einfuhr von kostenlosen Gütern, wie z.B. Waren, die zur kostenlosen Garantiereparatur zurück an den Hersteller gehen, scheinen in diesem Umfeld als nicht sanktioniert. Juristisch korrekt ausgelegt, handelt es sich hier aber um drei Verbote, die parallel gelten: ein Kaufverbot, ein Einfuhrverbot und ein Beförderungsverbot. Alle Verbote bestehen unabhängig davon, aufgrund welcher vertraglichen Vereinbarung die Güter eingeführt oder befördert werden.

Von daher ist es dann nicht möglich, Güter des Anhangs XXI zu verschiedensten Zwecken von Russland in die EU zu importieren, völlig losgelöst von der Maßgabe, dass damit ein Geldfluss verbunden ist oder nicht.

Nicht ganz aus den Augen verloren werden sollte auch die Problematik mit dem Ursprung der Waren. Die Artikel 3g, 3i, 3j, 3m und 3n weisen nicht nur ein Verbot für Waren mit russischem Ursprung aus, sondern auch für Waren, die aus Russland ausgeführt werden, auch wenn sie einen nicht russischen Ursprung haben.

Zuletzt sei auch noch der Art. 12g der VO 833/2014 angesprochen, mit dem Unternehmen, die absolut keine wirtschaftliche Verbindung mit Russland haben, auf einmal in den Regelungskreis der Russlandsanktionen gezogen werden. Mehr dazu finden Sie in dem speziellen Artikel in dieser Ausgabe.

Was kann nun zusammenfassend gesagt oder wozu kann Wirtschaftsbeteiligten geraten werden? Mit nun schon insgesamt 13 veröffentlichten Sanktionspaketen wird den Unternehmen und den befassten Mitarbeitern einiges an Wissen und Prozesssicherheit abverlangt. Erschwerend kommt hinzu, dass, wie vorstehend geschildert, einige Regelungen schlecht formuliert bzw. stark auslegungsbedürftig sind und sich teilweise sogar widersprechen. Es ist daher nicht unbedingt leicht, um nicht zu sagen unmöglich, hier eine absolute Rechtssicherheit zu erlangen. In vielen Fällen wird hier wahrscheinlich die Rechtsprechung das letzte Wort haben und somit leider erst für die nötige rechtliche Klarstellung sorgen.

Kausal werden die Sanktionsmaßnahmen eben mit heißer Nadel gestrickt, ohne sie von Praktikern in den einzelnen Ländern auf Praktikabilität prüfen lassen zu können. Erschweren kommt noch hinzu, dass bei der Festlegung der Maßnahmen meist ein eher misstrauisches Klima der EU-Staaten gegeneinander als ein konstruktives Miteinander vorherrscht. Manchmal sogar Maßnahmen beschlossen werden, die Ergebnis eines „Kuhhandels“ sind, der nur sekundär mit wirksamen Sanktionsregeln zu tun hat.

Was kann nun europäischen Unternehmen geraten werden? Die Betroffenheit über Art. 12g VO 833/2014 sei an dieser Stelle einmal ausgeklammert. Generell sollten alle Prozesse der allgemeinen Exportkontrolle im Unternehmen vorhanden sein. Russlandgeschäfte ohne eine entsprechende organisatorische Ausprägung im Unternehmen sind fast fahrlässig. In Zweifelsfällen sollte auch eine Beratung durch externe juristische Fachkanzleien hilfsweise herangezogen werden.

In Zweifelsfällen lieber ein Geschäft ablehnen, als sich der Gefahr eines Sanktionsverstößes auszusetzen.

Generell sollte auch eine Schulung der betroffenen Mitarbeiter auf die aktuellen Regularien stattfinden und die entsprechenden Prozessschritte sollten dokumentiert werden, z.B. im Rahmen eines ICP. Sehr wichtig ist aus den genannten Gründen ein geprüfter Materialstamm, vor allem in Hinblick auf die korrekte Einreihung. Gerade spezielle Fälle, wie die Einreihung von Warenzusammenstellungen, können nach der allgemeinen zollrechtlichen Bestimmung korrekt im Materialstamm abgebildet sein, aber nach den Sanktionsbestimmungen ein Fehlverhalten auslösen.

Autor



Bernd Seemann
Leitung Export Aesculap AG

Tel.: +49 7461952418
Mail: Bernd.seemann@aesculap.de

Praxisnahe Unterstützung für den Fachbereich Ausfuhrkontrolle:

Das Exportjahr – Embargos 2024

Sichern Sie sich Ihr Update:

- Praxisnahe Beispiele, Anmerkungen und Tipps für die betriebliche Umsetzung
- Unterstützung für den Umgang mit Exportrestriktionen und Embargos
- Ratschläge für die Vermeidung von Bußgeldern und Strafen im Zusammenhang mit Embargos

JETZT VORBESTELLEN
Print / E-Book für € 39,-



[www.mwm-medien.de/
das-exportjahr-embargos/](http://www.mwm-medien.de/das-exportjahr-embargos/)



Zollfreie Einfuhr von Agrarprodukten aus der Ukraine begrenzen

Die zollfreie Einfuhr bestimmter ukrainischer Agrarprodukte in die EU soll ab Sommer begrenzt werden. Europaparlament und Mitgliedstaaten einigten sich am frühen Mittwochmorgen auf eine Verlängerung der seit 2022 geltenden Zollfreiheit für die Ukraine, für mehrere Produkte soll es aber Schutzmechanismen geben. Betroffen sind neben Eiern, Geflügel und Zucker auch Hafer, Mais und Honig. Weizen und Gerste hingegen sollen nicht auf die Liste gesetzt werden.

Mit der von der Kommission vorgeschlagenen „Notbremse“ werden die Einfuhrmengen für die betroffenen Waren auf die durchschnittlichen Importmengen der Jahre 2022 und 2023 gedeckelt. Auf Einfuhren, die darüber hinausgehen, sollen wieder Zölle erhoben werden. EU-Länder wie Frankreich und Polen hatten sich dafür eingesetzt, die Obergrenze auch auf Weizen und Gerste anzuwenden, wofür es in den Verhandlungen jedoch keine Mehrheit gab.

Der französische Agrarminister Marc Fesneau urteilte am Mittwoch, der Kompromiss sei „nicht ausreichend“. Frankreich fordere weiter, insbesondere Weizen in dem Text zu berücksichtigen, sagt Fesneau dem Radiosender Franceinfo. „Der russische Angriff hat die Märkte durcheinandergebracht“, betonte Fesneau. „Auch Weizen muss in die ‚Notfallbremse‘ miteinbezogen werden“, erklärte auch der Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes (DBV), Bernhard Krüsken. Landwirtschaftsverbände klagen wegen der Einfuhren aus der Ukraine über unfairen Wettbewerb, weil Landwirte dort weniger strikten Regeln unterzogen sind als jene in EU-Staaten – etwa bei der Größe von Tierzuchtbetrieben oder dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Die deutsche Bundesregierung hatte sich gegen stärkere Beschränkungen der Importe eingesetzt. Die EU müsse der Ukraine die Möglichkeit geben, „Geld über den Export auch von Agrarprodukten zu verdienen“, betonte die Europa-Staatssekretärin Anna Lührmann am Dienstag in Brüssel. Die Einkünfte seien von zentraler Bedeutung, um die ukrainische Wirtschaft unter „extrem schwierigen Bedingungen“ zu stützen, erklärte auch der EU-Ministerrat zur Einigung vom Mittwoch.

Die neuen Regeln sollen am 6. Juni in Kraft treten, wenn die derzeit geltende Zollbefreiung für Produkte aus der Ukraine abläuft. Dem Kompromiss müssen die 27 EU-Länder und die Europaabgeordneten in ihrer Plenarsitzung Ende April noch final zustimmen. Die Agrarimporte könnten jedoch auch beim Treffen der EU-Staats- und Regierungschefs am Donnerstag für Streit sorgen.

In Polen protestierten Bauern am Mittwoch erneut landesweit gegen die Einfuhren aus der Ukraine. Die Ukraine exportiert seit Sommer 2022 große Mengen an Agrarprodukten in die EU. Ein Großteil wird etwa in afrikanische Länder weiterverkauft, die große Mengen an Getreide aus der Ukraine beziehen. Nach Darstellung von Bauernverbänden verbleibt aber ein gestiegener Anteil der Einfuhren in der EU.

MBI/AFP

13. Sanktionspaket: Neues zum Russland-Embargo

Sind Güter, die zur Entwicklung und Herstellung von Drohnen verwendet werden könnten, genügend vom Russland-Embargo erfasst? Gibt es ausreichend Maßnahmen gegen Umgehungslieferungen? Dies sind zwei der Fragen, die vom Sanktionspaket 13 vom 23. Februar 2024 thematisiert werden. Was bedeuten dieses neue Paket und die neue AGG 42 für die Exporteure?

Ausgangsfall 1:

Maschinenhersteller D aus Deutschland vertreibt seine Güter und deren Ersatzteile weltweit, u.a. auch nach Russland. Zu den am häufigsten benötigten Ersatzteilen gehören Kugellager der ZTN (Zolltarifnummer) 8482 10. Zu seinen Kunden zählen u.a. die beiden folgenden Firmen: Shenzhen Biguang Trading Co. Ltd. (China) und Conex Doo *Beograd-Stari (Serbien). Hat D hier irgendwelche Exportbeschränkungen zu beachten?

Ausgangsfall 2:

D in Deutschland stellt seiner russischen Tochter R Updates für eine CRM-Software zur Verfügung, die nun auf Russland-Anhang XXXIX gelistet ist. Ist das nach dem letzten Sanktionspaket 12 vom 18. Dezember 2023 noch erlaubt?

Änderungen im Sanktionspaket 13

Am 23. Februar 2024 – zwei Jahre nach Kriegsbeginn – wurden die Ukraine-VO 269/2014 (durch die VO 2024/753) und die Russland-VO 833/2014 (durch die VO 2024/745) ergänzt.

Durch die VO 2024/753 werden weitere 106 Personen und 88 Einrichtungen auf den Sanktionslisten der Ukraine-VO gelistet. Hierunter finden sich Personen/Unternehmen, die an sanktionsumgehenden Beschaffungsmaßnahmen mitgewirkt haben (z.B. ein russisches Logistikunternehmen), oder solche, die den russischen Angriffskrieg unterstützt haben (u.a. zehn Unternehmen, die an der Lieferung von Rüstungsgütern aus Nordkorea nach Russland beteiligt waren, sowie der nordkoreanische Verteidigungsminister und belarussische Unternehmen, die Russlands Streitkräfte unterstützt haben). Außerdem werden Personen/Unternehmen gelistet, die an der Zwangsverbringung ukrainischer Kinder beteiligt waren, oder Personen, die in den illegal annektierten Gebieten der Ukraine staatliche Macht ausübten (u.a. sechs Richter und zehn Beamte).

Durch die VO 2024/745 wird die Russland-VO 833/2014 wie folgt abgeändert:

- Der Russland-Anhang IV (Liste der möglichen militärischen Endverwender) wird neu gefasst, wobei 27 neue Unternehmen aus Russland bzw. aus Drittstaaten aufgenommen werden. Für diese Unternehmen werden i.d.R. keine Genehmigungen erteilt, wenn es um die Ausfuhr gelisteter Dual-Use-Güter oder von Gütern nach Anhang VII geht. Von diesen neuen Listungen sind neben einigen russischen Firmen u.a. vier Unternehmen aus China sowie jeweils eines aus Indien, Sri Lanka, Serbien, Kasachstan, Thailand und der Türkei betroffen.
- Der Russland-Anhang VII (Liste der strategischen Güter) Teil B wird neu gefasst, um v.a. Güter zu erfassen, die zur Entwicklung und Herstellung von Droh-

nen verwendet werden können. Hier geht es z.B. um Aluminium-Elektrolyt-Kondensatoren (ZTN 8532 22).

- Der Russland-Anhang XXIII (Güter zur Stärkung der industriellen Kapazität Russland) wird mit der gleichen Zielrichtung um weitere Güter der Kategorie ZTN 8504 (elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter sowie andere Selbstinduktions-Spulen) ergänzt.
- Großbritannien wird als neues Partnerland für Eisen- und Stahlimporte in Anhang XXXVI aufgenommen. Daher muss bei Einfuhren aus den zurzeit genannten drei Partnerländern (Schweiz, Norwegen und Großbritannien) kein Einfuhrnachweis nach Art. 3g Abs. 1 lit. d (vgl. hierzu unseren Beitrag in Ausgabe 8/2023, S. 20 f.) vorgelegt werden.

Lösung Ausgangsfall 1

Aus dem Russland-Embargo ergeben sich jetzt zahlreiche Exportbeschränkungen. Denn 1. ist jetzt das Kugellager (ZTN 8482 10) in Anhang VII gelistet; für Russland würde ohne Ausnahmegenehmigung ein Lieferverbot bestehen. Und 2. sind beide Kunden – aus China und aus Serbien – in Anhang IV gelistet worden. Nach Art. 2b der Russland-VO dürfen diese Ausfuhren nach China oder nach Serbien an diese Endverwender nur genehmigt werden, wenn es entweder um Altfälle (Verträge vor dem 26. Februar 2022) geht oder um die Abwehr von dringenden Gesundheits- oder Umweltgefahren. Sonst besteht ein Lieferverbot.

Lösung Ausgangsfall 2

Da die CRM-Software von Anhang XXXIX gelistet ist, ist es D nach Art. 5n Abs. 3a der Russland-VO verboten, für ein russisches Unternehmen (wie R) Dienste im Zusammenhang mit dieser gelisteten Software anzubieten. Selbst ein Software-Update wird als ein „anderer Dienst“ anzusehen sein. Da R ein Tochterunternehmen von D ist, könnte sich aus Art. 5n Abs. 7 ergeben, dass dieses Verbot erst ab dem 20. Juni 2024 gilt. Dies ist allerdings nicht sicher, weil dort Abs. 3a nicht explizit genannt ist (dies könnte ein Redaktionsversehen sein).

Deshalb sollte sich D sofort für die neue AGG 42 registrieren, die solche Dienste an die russische Tochterfirma allgemein genehmigt. Diese Allgemeine Genehmigung wurde am 20. Februar 2024 eingeführt und war erforderlich geworden, weil das 12. Sanktionspaket dieses „Tochterprivileg“ mit Wirkung zum 20. Juni 2024 abgeschafft hat. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hält es nicht für erforderlich, Dienstleistungen und Software-Übertragungen an russische Tochterunternehmen von EU-Unternehmen oder von Unternehmen aus den Partnerländern nach Anhang VIII im Wege der Einzelgenehmigung zu überwachen; daher hat es die AGG 42 erlassen.

Resümee

Das 13. Sanktionspaket ist eher ein symbolischer Gesetzgebungsakt anlässlich des zweiten Jahrestags des Ukraine-Krieges. Es zielt v.a. darauf ab, die Beschaffung von für die russische Kriegsführung besonders wichtigen Drohnen weiter zu erschweren (vgl. die Ausweitungen in Anhang VII, XXIII und IV); dies ist in der Tat sehr wichtig. Für die Verhinderung von Umgehungslieferungen finden sich Ansätze in den zusätzlichen Einträgen auf der Ukraine-Sanktionsliste und in Anhang IV zur Russland-VO.

Da Umgehungslieferungen derzeit wohl das wichtigste Thema beim Russland-Embargo sein dürften, fragt sich, ob dieser Beitrag gegen Umgehungslieferungen ausreicht. Es ist sehr gut, dass solche Unternehmen nun auch in Anhang IV der Russland-VO gelistet werden. Dennoch stellt sich die kritische Frage, ob es transparent genug ist, dass sich Exportbeschränkungen für Lieferungen an bestimmte Unternehmen in einem der

13 Drittstaaten (Armenien, China, Iran, Indien, Kasachstan, Syrien, Singapur, Sri Lanka, Serbien, Türkei, Thailand, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate) aus Anhang IV der Russland-VO ergeben: Welcher Exporteur wird bei einer Lieferung an ein Unternehmen aus einem dieser Drittstaaten daran denken, hierfür auch die Russland-Embargo-VO zu beachten? Da es sich bei Anhang IV der Russland-VO nicht um eine Sanktionsliste handelt, ist unklar, ob die Namen dieser Unternehmen von einer Exportsoftware gelistet sind. Wäre evtl. eine Listung auf der Ukraine-Sanktionsliste (zumindest aufgrund Transparenz) besser?

Unseres Erachtens erforderlich wäre ein Anhang zur Russland-VO, der die Russland-Umgehungsländer listet und ausführt, welche Vorsichtsmaßnahmen gegen eine solche Umgehungslieferung getroffen werden müssen. Einen Anfang hierzu hat die im 12. Sanktionspaket eingeführte No Russia Clause Art. 12g (vgl. hierzu Beitrag in Ausgabe 1/2024, S. 21 f.) gemacht. Die dann später von der EU-Kommission in den FAQ genannte Musterklausel muss ihre Praktikabilität erst noch beweisen, da die Anforderungen derart weit gehen, dass sie kaum von einem Vertragspartner akzeptiert werden dürften. Wir bleiben bei unserer bisherigen Auffassung: Es sollte immer eine kurze allgemeine Reexport-Klausel geben, und für den Fall, dass von Anhang XL erfasste Güter in ein Umgehungsländer verkauft werden, einen dedizierten Absicherungsvertrag (ebd., S. 22).

Die AGG 42 ist ein wichtiger Beitrag dafür, dass (trotz der Beschränkungen im 12. Sanktionspaket) EU-Unternehmen u.a. noch Software oder Software-Dienstleistungen gegenüber ihren russischen Tochter-Unternehmen erbringen können.

Autor



PD Dr. Harald Hohmann
Rechtsanwalt, Hohmann Rechtsanwälte

Hohmann Rechtsanwälte,
Am Galgenfeld 14-16, 63571 Gelnhausen
Mail: info@hohmann-rechtsanwaelte.com
www.hohmann-rechtsanwaelte.com

ifo-Exporterwartungen steigen im März deutlich

Die Stimmung in der deutschen Exportindustrie hat sich im März merklich aufgehellt. Die ifo-Exporterwartungen stiegen auf minus 1,4 (Februar: minus 7,0) Punkte, wie das ifo-Institut mitteilte. „Der Welthandel dürfte in den kommenden Monaten anziehen“, sagt Klaus Wohlrabe, Leiter der ifo-Umfragen. „Die deutsche Exportwirtschaft hofft, davon zu profitieren.“ Deutlich mehr Branchen als im Vormonat erwarten demnach Zuwächse bei den Exporten. Insbesondere die Nahrungsmittelproduzenten und die Getränkehersteller gehen davon aus, dass ihre Exportumsätze steigen. Auch im Automobilsektor hat sich die Stimmung ins Positive gedreht. Sogar die Chemische Industrie blickt im März wieder optimistisch in die Zukunft. Im Maschinenbau gleichen sich positive und negative Aussichten gegenwärtig nahezu aus. Mit einem Exportrückgang rechnen die Textilwirtschaft, die Drucker sowie die Metallherzeuger und -bearbeiter.

MBI



Die einzigartige Kombination aus aktuellen Fachinformationen & Nachrichten

„ExportManager digital“ bietet Ihnen eine umfassende Sammlung von anschaulichen Materialien, die Ihnen dabei helfen, Ihre Export- und Importaktivitäten zu optimieren.

Hier erwartet Sie alles, was Sie für ein erfolgreiches internationales Geschäft benötigen. Entdecken Sie die neuesten Entwicklungen im Außenhandel, profitieren Sie von praxisorientierten Hilfen und aktuellen Formularen und lassen Sie sich von unserer umfangreichen Sammlung anschaulicher Materialien inspirieren.

- **Alles auf einen Blick**
Sparen Sie Zeit mit dem Wegfall aufwendiger Recherchen
- **Immer auf dem aktuellen Stand**
Seien Sie immer vollumfassend informiert zu den Themen des Außenhandels

Jetzt kostenfrei 14 Tage testen
[www.mwm-medien.de/
exportmanager-digital](http://www.mwm-medien.de/exportmanager-digital)



Die Inhalte der AGG 42

Das BAFA macht bestimmte Klarstellungen für konzerninterne Dienstleistungen und Unternehmenssoftware-Bereitstellungen zugunsten russischer Tochterunternehmen. Dadurch entsteht Handlungsbedarf, auch wenn keine individuelle Genehmigung verlangt wird.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat am 20. Februar 2024 die Allgemeine Genehmigung Nr. 42 bekannt gegeben. Klargestellt wird, dass die Erbringung bestimmter Dienstleistungen und Bereitstellung bestimmter Unternehmenssoftware – wie ERP-Software – weiterhin zulässig sind. Ab dem 21. Juni 2024 bedarf es – zunächst befristet bis zum 31. März 2025 – für bestimmte Software-Bereitstellungen und Dienstleistungserbringungen zugunsten russischer Tochterunternehmen keiner Individualgenehmigung, sondern lediglich einer (rechtzeitigen) Meldung als registrierter Nutzer. Dennoch besteht Handlungsbedarf, um Compliance-Risiken wie Genehmigungswiderrufe zu vermeiden.

Grundsätzlich dürfen folgende Leistungen gegenüber in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen nicht erbracht werden (Art. 5n Abs. 1, 2, 2a und 2b der Verordnung [EU] Nr. 833/2014):

- Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung einschließlich Abschlussprüfung, Buchführung und Steuerberatung sowie Unternehmens- und Public-Relations-Beratung (Art. 5n Abs. 1 VO 833/2014)
- Dienstleistungen in den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen, Rechtsberatung und IT-Beratung (Art. 5n Abs. 2 VO 833/2014)
- Dienstleistungen in den Bereichen Markt- und Meinungsforschung, technische physikalische und chemische Untersuchung und Werbung (Art. 5n Abs. 2a VO 833/2014)
- Bereitstellung von Software für die Unternehmensführung (u.a. ERP-Systeme wie SAP) und Software für Industriedesign und Fertigung gemäß Anhang XXXIX (Art. 5n Abs. 2b und Abs. 3a VO 833/2014)

Bis zum 20. Juni 2024 gilt aber noch die automatische Befreiung aus Art. 5n Abs. 7 VO 833/2014 für Leistungen nach Art. 5n Abs. 1, 2, 2a und 2b VO 833/2014 zugunsten von russischen Gesellschaften, die sich im Eigentum von EU-Gesellschaften, EWR-Gesellschaften oder Anhang-VIII-Partnerland-Gesellschaften befinden. Ab dem 21. Juni 2024 ist für diese Leistungen nunmehr eine Genehmigung erforderlich (Art. 5n Abs. 10 lit. h VO 833/2014).

Die Bekanntmachung der AGG 42 durch das BAFA führt nun dazu, dass keine Individualgenehmigungen beantragt werden müssen, sondern eine Registrierung als AGG-Nutzer sowie die Mitteilung der Nutzung an das BAFA ausreichen, um die angesprochenen Leistungen zugunsten einer russischen Tochtergesellschaft zu erbringen.

Rechtzeitige Registrierung und Meldung

Für die Nutzung der AGG Nr. 42 sind zwei Dinge erforderlich: die rechtzeitige Registrierung als Nutzer sowie die rechtzeitige Meldung der auf Grundlage der AGG Nr. 42 getätigten Handlungen oder Rechtsgeschäfte.

Die Nutzung der AGG Nr. 42 setzt zwingend eine Registrierung beim BAFA als Nutzer der AGG voraus. Die Registrierung kann mittels des ELAN-K2 Ausfuhr-Systems elektronisch erstellt oder per E-Mail an allgemeine.genehmigungen.211@bafa.bund.de übermittelt werden. Eine Registrierung muss vor der ersten Nutzung oder binnen 30 Tagen danach erfolgen (Nebenbestimmung Nr. 4.1 der AGG).

Die auf der Grundlage der AGG Nr. 42 getätigten Handlungen und Rechtsgeschäfte zugunsten von Tochterunternehmen sind vom

Nutzer vor oder spätestens 30 Tage nach Beginn der Leistungserbringung zu melden. Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- Angabe des Leistungserbringers
- Angabe des Leistungsempfängers
- Angabe des Unternehmens, in dessen Eigentum oder unter dessen Kontrolle der Leistungsempfänger steht

Ausreichend zur Meldung von Dienstleistungen und Unternehmenssoftware für russische Unternehmen im EU-Eigentum ist es, die jeweils erste Leistungserbringung zu melden. Nachfolgende Leistungserbringungen an denselben Leistungsempfänger müssen auch dann nicht gemeldet werden, wenn es sich um unterschiedliche Leistungen handelt.

Die Meldung erfolgt nach dem Wortlaut der Nebenbestimmung Nr. 4.2 ausschließlich per E-Mail. Eine Meldung über das ELAN-K2-Ausfuhrsystem ist nach dem Wortlaut nicht vorgesehen.

Die AGG Nr. 42 kann genutzt werden von Inländern i.S.v. § 2 Abs. 15 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) sowie von deutschen Staatsangehörigen, die außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union ansässig sind und gemäß Art. 13 Buchstabe c) der VO 833/2014 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Deutsche Staatsangehörige, die die AGG Nr. 42 in Anspruch nehmen, dürfen sich hierbei ausländischer Gesellschaften bedienen.

Die AGG Nr. 42 ist zunächst bis zum 31. März 2025 befristet. AGG-Nutzer müssen alle Unterlagen, die bei der Inanspruchnahme der AGG anfallen, mindestens drei Jahre lang sicher aufbewahren, siehe Nebenbestimmung 4.3 (sonstige Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt).

Weiteres Vorgehen

Gegenwärtig und bis zum 20. Juni 2024 läuft noch die Übergangsperiode (Art. 5n Abs. 7 VO 833/2014), wonach eine automatische Ausnahme u.a. für Dienstleistungen und Unternehmenssoftware-Bereitstellungen für russische Tochterunternehmen von EU-Müttern gilt. Erst ab dem 21. Juni 2024 ist es zwingend, als registrierter Nutzer Meldungen zu machen, wenn weiterhin genehmigungsbedürftige Leistungen zugunsten der russischen Tochter erbracht werden sollen.

Ausgenommen sind Leistungen nach Art. 5n Abs. 3a VO 833/2014, für die die Meldepflicht sofort gilt (betrifft v.a. technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste in Bezug auf Softwareüberlassung, sofern nicht von IT-Beratung nach Art. 5n Abs. 2 VO 833/2014 erfasst). Geschieht die erste Leistungserbringung direkt am 21. Juni 2024, so kann die entsprechende

Meldung vorher gemacht werden oder spätestens 30 Tage danach. Eine Registrierung und Übermittlung der Meldung ist aber gegenwärtig schon möglich.

Die AGG Nr. 42 verlangt, sämtliche Leistungserbringungen zu identifizieren, sich rechtzeitig als AGG-Nutzer zu registrieren und die Nutzung dem BAFA mitzuteilen. Im Fall einer Zuwiderhandlung droht jedenfalls der persönliche Widerruf der AGG Nr. 42.

Autoren



Tanja Galander
Rechtsanwältin und Local Partnerin, GvW
Graf von Westphalen
t.galander@gvw.com
www.gvw.com



Dr. Michael Zornow
Rechtsanwalt und Associate, GvW Graf von
Westphalen
m.zornow@gvw.com
www.gvw.com

Deutsche Wirtschaft ist „angeschlagen“

Die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute haben die Konjunkturprognose für Deutschland für dieses Jahr deutlich nach unten korrigiert und sehen die Wirtschaft insgesamt als angeschlagen an.

Die Institute erwarten einen Anstieg des BIP um nur 0,1% (Herbstgutachten: +1,3) für das laufende und 1,4% (+1,5) Wachstum für das kommende Jahr. Die Institute attestieren Deutschland „eine bis zuletzt zähe konjunkturelle Schwächephase mit schwindenden Wachstumskräften“. Die deutliche Abwärtskorrektur für die Prognose in diesem Jahr ist zum großen Teil der schwachen Industrie und Anzeichen für die Abwanderung von Produktionskapazitäten der energieintensiven Industrie ins Ausland geschuldet. In der lahmen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung überlagern sich konjunkturelle und strukturelle Faktoren.

Der Konjunkturchef am Kiel Institut für Weltwirtschaft, Stefan Kooths, betonte, dass Deutschland bislang von einem Dreiklang

aus lahrender Konjunktur, lähmender Politik und leidendem Wachstum geprägt sei.

Die Inflationsrate dürfte nach Ansicht der Ökonomen aufgrund des dämpfenden Effekts der Energiepreise weiter zurückgehen – von 5,9% im vergangenen Jahr auf 2,3% (2,6) in diesem Jahr und 1,8 (1,9) im Jahr 2025. Die Kerninflationsrate sehen die Institute in diesem Jahr bei 2,8% und 2025 bei 2,3%.

Die Effektivverdienste werden der Prognose zufolge in den Jahren 2024 und 2025 um 4,6 bzw. 3,4% zulegen. Damit nehmen die Reallöhne über den gesamten Prognosezeitraum zu und holen die Verluste aus dem Jahr 2022 und dem ersten Halbjahr 2023 langsam wieder auf, wie es in dem Gutachten heißt. Das Niveau von Ende 2021 wird aber voraussichtlich erst im zweiten Quartal 2025 erreicht. Insgesamt erwarten die Institute, dass die Zahl der Arbeitslosen von 2,61 auf 2,69 Mio. in diesem Jahr steigt, dann aber 2025 auf 2,58 Mio. zurückgeht. Die Arbeitslosenquote werde sich von 5,7% 2023 auf 5,8% im laufenden Jahr erhöhen und dann 2025 auf 5,5% zurückfallen. Die gesamtstaatlichen Defizite werden der Prognose zufolge in diesem und kommenden Jahr deutlich sinken. Die Forscher plädierten für eine behutsame Reform der im Grundgesetz verankerten Schuldenbremse, um somit mehr Investitionen zu ermöglichen.

Die Ökonomen wiesen darauf hin, dass Deutschland angesichts seiner alternden Bevölkerung im internationalen Wettkampf um qualifizierte Arbeitskräfte aus dem Ausland stehe. Für diese müsse man die Bedingungen in Deutschland verbessern, denn die Talente dieser Welt kämen nach Deutschland, weil sie sich eine Existenz aufbauen möchten. Allerdings sei insgesamt eine geringere Produktivität der Zuwanderer zu verzeichnen wegen deren geringerer Qualifikation, was besonders auf Flüchtlinge zutreffe. Mit Blick auf die Finanzierung der gesetzlichen Rente müsse der Bevölkerung „reinen Wein“ eingeschenkt werden, wie der Ökonom des ifo Instituts, Timo Wollmershäuser, forderte. Experten seien sich einig, dass die Finanzierung nicht nachhaltig sei und Deutschland sich auf ein späteres Renteneintrittsalter einstellen sollte. An dem Gemeinschaftsgutachten wirken derzeit die deutschen Wirtschaftsforschungsinstitute Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, ifo Institut, das Kiel Institut für Weltwirtschaft, das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle und das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung mit.

MBI

IMPRESSUM: Außenhandelspraxis Aktuell | März 2024

Informationen für Außenhandelskaufleute, Unternehmer und Berater

Herausgeber:

Pro Management Verlag GmbH
Halderstraße 25
86150 Augsburg
Tel. 0821/24280-0
Fax 0821/24280-49
info@promv.de, www.mwm-medien.de

Erscheinungsweise:

12-mal jährlich
ISSN 2195-2361

Bildnachweis:

Adobe Stock, Freepik

Redaktion:

Pro Management Verlag GmbH
Halderstraße 25
86150 Augsburg
Tel. 0821/24280-0
Fax 0821/24280-49
info@promv.de, www.mwm-medien.de

Preise:

Jahresbezug: 168,00 EUR
Quartalsbezug: 52,80 EUR
jeweils zzgl. Porto + ges. MwSt.



www.mwm-medien.de

Achtung Boykottverbot!

Regelungen über Sanktionen finden sich heutzutage in vielen Verträgen mit internationalem Bezug. Oftmals wird die Einhaltung von Sanktionsvorschriften ausdrücklich verlangt. Aber Vorsicht! Denn die Beteiligung an einem Boykott gegen einen anderen Staat ist nach deutschem Recht in einem bestimmten Umfang verboten.

Die M. Bargo GmbH schloss mit einem US-Unternehmen einen Kaufvertrag über mehrere Hochleistungsrechner. Als Käuferin sollte sie danach gewährleisten, dass sie keine wie in dem Vertrag definierte sanktionierte Person sei, keine Geschäftsaktivitäten in- oder mit einem wie in dem Vertrag definierten sanktionierten Land (z. B. Iran, Nordkorea und Kuba) habe und sie ihre internen Abläufe und Prozesse in einer Art und Weise organisiere, die die Einhaltung bindender Sanktionen bestmöglich sicherstellen und gewährleisten würde. Als Sanktionen wurde jede(s) Gesetz, Verordnung, Exekutivanordnung, Embargo, beschränkende Maßnahme oder eine andere Rechtssetzung jeder Art in Bezug auf Handels-, Wirtschafts- oder Finanzsanktionen definiert, die bzw. das von einer Sanktionsbehörde erlassen oder in Kraft gesetzt wird. Sanktionierte Person ist nach der vertraglichen Definition u. a. jede Person, die auf einer Sanktionsliste (z. B. OFAC-Liste) geführt ist oder die mehrheitlich im (Mit-)Eigentum oder unter der Kontrolle einer Person steht, die auf einer Sanktionsliste geführt wird.

Verbot von Boykotterklärungen

Warum sollte die Käuferin dies denn nicht akzeptieren? Schließlich beteiligt sich die Bundesrepublik Deutschland doch auch an Sanktionen. Die Antwort ist eindeutig, auch wenn sie bei grenzüberschreitenden Geschäften immer wieder zu Problemen führt. Die Abgabe einer Erklärung im Außenwirtschaftsverkehr, durch die sich ein Inländer an einem Boykott gegen einen anderen Staat beteiligt (Boykott-Erklärung), ist nach § 7 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) verboten. Dies gilt – vereinfacht ausgedrückt – nicht für eine Erklärung, die abgegeben wird, um den Anforderungen einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme eines Staates gegen einen anderen Staat zu genügen, gegen den auch 1. der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, 2. der Rat der Europäischen Union oder 3. die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen beschlossen hat.

Um unzulässige Boykotterklärungen kann es sich u. a. bei negativen Ursprungserklärungen handeln, die ein ganz bestimmtes zu boykottierendes Land ausschließen, oder Blacklist-Erklärungen, mit denen ein Lieferant erklärt, dass ein Unternehmen nicht auf einer Schwarzen Liste geführt wird, die in Zusammenhang mit ei-

nem boykottierenden Staat steht. Vorsicht: Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen § 7 AWV erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. Wenn ein deutsches Unternehmen im Hinblick auf § 7 AWV gegenüber der anderen Vertragspartei Bedenken zu vertraglichen Sanktionsregelungen äußert, stößt dies aber oft auf Unverständnis. Denn andere Staaten scheinen keine derartigen Regelungen zu kennen. Ein oftmals unlösbarer Konflikt.

Einschränkung des Verbots von Boykotterklärungen

In dem Ausgangsfall könnte die Käuferin versuchen, eine einschränkende Regelung dahingehend durchzusetzen, dass jede vertragliche Regelung, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Sanktionen, Embargos oder Boykotte gegen ein anderes Land bezieht oder die Rechte oder Pflichten im Hinblick auf derartige Sanktionen, Embargos oder Boykotte gegen ein anderes Land enthält, nur insoweit Anwendung finden soll, als die Sanktionsklauseln, ihre Anwendbarkeit oder die Ausübung von Rechten daraus nicht zu einer Verletzung, einem Konflikt mit oder einer Haftung u. a. nach § 7 AWV oder jedem anderen Anti-Boykott-Gesetz führen, das auf sie anwendbar ist.

Im Übrigen gibt es eine Reihe von Maßnahmen, die nach einem Runderlass des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie keine verbotene Boykotterklärung darstellen. Hierzu zählen u. a. positive Ursprungserklärungen, die bestätigen, dass eine Ware entweder ausschließlich aus einem Land oder aus mehreren Ländern kommt, die ausdrücklich in der Erklärung genannt sind, oder Erklärungen über die Beachtung der Gesetze des Empfangslandes, wenn sich aus dem Zusammenhang mit anderen vom Lieferanten abgegebenen Erklärungen nicht ergibt, dass sich dieser an einem Wirtschaftsboykott gegen einen dritten Staat beteiligt. Oftmals geht es aber wohl kaum ohne professionalen Rechtsrat.

Autor

Klaus Vorpeil
NEUSSELKPA

VERANSTALTUNGSKALENDER

Eine Übersicht über aktuelle Fachforen finden Sie unter: www.mwm-medien.de/veranstaltungen

MITTWOCH
24.04.



**Online-Forum zum Thema:
Kumulierungen**

Uhrzeit: 15:00 – 16:00 Uhr

Anmeldung unter:

www.mwm-medien.de/veranstaltungen

DONNERSTAG
25.04.

Mehr Informationen:



**Präsenzveranstaltung: Austausch und
Kooperation – Wirtschaft, Kultur und
Tourismus Qingdao – Deutschland**

Uhrzeit: 14:00 – 16:00 Uhr

Ort: Le Méridien Stuttgart

Anmeldung: bis zum 18. April 2024 unter
event@invest-qd.cn